

Wie das SED-Regime Gewalttaten an der Berliner Mauer verschleierte

Hans-Hermann Hertle

Tötungen und Morde an der Berliner Mauer und an der innerdeutschen Grenze waren die Spitze der Gewalt, die von der DDR-Grenzsicherung ausging.¹ Die SED-Führung nahm das Töten billigend in Kauf. Doch war ihr von Anfang an auch bewusst, dass Gewalttaten auf der West-Berliner Seite polizeilich registriert und von der West-Berliner Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden und die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter alle bekannt werdenden Fälle in strafrechtlicher Hinsicht untersuchte und dokumentierte. Schüsse an der Mauer erhöhten zudem den Misskredit des SED-Regimes in beiden Teilen Deutschlands, erzeugten durch die Proteste der US-amerikanischen, britischen und französischen Stadtkommandanten in Berlin ein über Deutschland hinausgehendes Echo und waren der internationalen Reputation der DDR und ihrer sowjetischen Vormacht abträglich. Dieser Sachverhalt ist gemeint, wenn es im Zusammenhang mit der Tötung des Flüchtlings Michael Bittner an der Berliner Mauer im November 1986 in einem Stasi-Bericht heißt: „Die politische Sensibilität

1| Vgl. zum Folgenden: Hans-Hermann Hertle/Maria Nooke u.a., Die Todesopfer an der Berliner Mauer 1961-1989. Ein biographisches Handbuch, hg. v. Zentrum für Zeithistorische Forschung und der Stiftung Berliner Mauer, Berlin 2009, S. 21 ff.

der Staatsgrenze zu Berlin (West) machte die Verschleierung des Vorkommnisses notwendig. Es mußte verhindert werden, daß Gerüchte über das Vorkommnis in Umlauf geraten bzw. daß Informationen dazu nach Westberlin oder [in die] BRD abfließen.“²

Um eine weitgehende Geheimhaltung bei Schüssen und erst recht von Erschießungen an der Mauer zu gewährleisten, war die „Bearbeitung von Leichenvorgängen, soweit es sich um Vorkommnisse an der Staatsgrenze zu Westberlin handelt,“³ dem Ministerium für Staatssicherheit übertragen und dort durch „Ordnungen“, „Weisungen“ und „Festlegungen“ geregelt. Die Grenztruppen überführten verletzte oder getötete Flüchtlinge aus dem Todesstreifen nicht automatisch in das nächstgelegene Hospital, sondern hatten sie in festgelegte Krankenhäuser – bevorzugt in das Volkspolizei-Krankenhaus in Berlin-Mitte und in das Armeelazarett Drewitz bei Potsdam – bzw. zur Obduktion in das Gerichtsmedizinische Institut der Humboldt-Universität (Charité) oder das Zentrale Armeelazarett Bad Saarow einzuliefern. Der Transport erfolgte in der Regel auch bei Schwerstverletzten nicht in Krankenwagen, sondern auf der Ladefläche von Armeelastwagen oder „Kübel-Trabis“ ohne jede ärztliche Versorgung. Eine schnellere Hilfe und menschenwür-

2| Abschlußbericht des MfS/KD Pankow zur OPK „Morgentau“, 25.7.1988, in: BStU, Ast. Berlin, AOPK Nr. 5895/88, Bl. 118.

3| Vgl. hierzu und zum Folgenden: Ordnung [des MfS] für die Bearbeitung von Leichenvorgängen, o. O., o. J., in: BStU, MfS, HA IX Nr. 5134, Bl. 10-16. Vergleichbare Anweisungen gab es auch für die innerdeutsche Grenze.

digere Handlungsweise hätte späteren Gutachten zufolge einige Leben retten können.

Nach der Ankunft im Krankenhaus oder bei der Gerichtsmedizin übernahm die Stasi - zuständig waren die Untersuchungsabteilungen („Linie IX“) der beiden MfS-Bezirksverwaltungen in Berlin und Potsdam und in besonders wichtigen Fällen die Hauptabteilung IX der MfS-Zentrale - die Regie. Verletzte Flüchtlinge wurden im Volkspolizei-Krankenhaus in Isolierzimmern abgeschirmt und bewacht und sobald möglich in das MfS-Haftkrankenhaus oder in die Stasi-Untersuchungsgefängnisse in Berlin oder Potsdam überführt. Über die Toten hatte die Stasi die alleinige Verfügungsgewalt: Sie übernahm deren Hab und Gut, Effekte und Asservate; im Fall von Christian Buttkus nahm sie selbst die bei der Obduktion entfernte tödliche Kugel an sich und archivierte sie. Und die Stasi allein bestimmte den Umgang mit der Leiche: angefangen von der Obduktion über die Ausstellung des Totenscheins, die Beantragung der Anlegung eines Leichenvorganges bei der Abteilung I A (politische Straftaten) des Ost-Berliner Generalstaatsanwaltes, die Führung der Staatsanwaltschaftsakte, die Entgegennahme des Obduktionsergebnisses, die Ausstellung der Sterbeurkunde im Standesamt Berlin-Mitte, die Entgegennahme des Bestattungsscheines, bis hin zur Überführung und Verbrennung der Leiche, die in der Regel im Krematorium Baumschulenweg stattfand. Gegenüber all diesen Einrichtungen - und danach dann auch gegenüber den Angehörigen - hatte sich der verantwortliche Stasi-Mitarbeiter zu konspirieren und mit falscher Identität „als im Auftrage der Generalstaatsanwalt-

schaft von Groß-Berlin handelnder VP-Angehöriger“ auszugeben.⁴

Die Grenztruppen schrieben über jeden Fluchtvorgang Meldungen und Berichte. Bei Todesfällen landeten diese gewöhnlich auch auf dem Schreibtisch von Erich Honecker, dem für Sicherheitsfragen zuständigen Politbüromitglied und späteren SED-Generalsekretär. Ihre weiteren Untersuchungen konzentrierten sich auf eine Analyse und gegebenenfalls auf die Beseitigung von Schwachstellen im Grenzsicherungssystem, die den Fluchtversuch begünstigt haben konnten.

Die eigentliche Tatortuntersuchung, die Sicherung von Spuren und Beweismitteln sowie die Befragung und Vernehmung von Zeugen, einschließlich der beteiligten Grenzsoldaten, oblag demgegenüber wiederum federführend den Stasi-Abteilungen IX in Berlin und Potsdam, insbesondere deren Spezialkommissionen, die dabei eng mit einer weiteren Stasi-Linie, der Hauptabteilung I, kooperierten.⁵ Die Abdeckung der Tat und des Tatortes hatte für diese „Untersuchungsorgane“ jedoch immer dann Vorrang vor

4| Ebd.

5| Die MfS-Hauptabteilung I war in der NVA und in den Grenztruppen unter der Bezeichnung „Verwaltung 2000“ oder auch „Bereich 2000“ tätig und für „Militärabwehr“ zuständig. Dazu gehörte vor allem die vorbeugende Verhinderung von Fahnenfluchten durch die Gewinnung von inoffiziellen Mitarbeitern und eine umfassende Bespitzelung der Armeeangehörigen sowie die Aufdeckung und Untersuchung von Fluchtversuchen. Vgl. dazu Stephan Wolf, Hauptabteilung I: NVA und Grenztruppen, MfS-Handbuch, Teil III/13, hg. von der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR 2. Aufl., Berlin 2005.

der Spurensicherung, wenn dadurch Beobachtungen und Feststellungen auf der West-Berliner Seite verhindert werden konnten. Die Mitarbeiter der Abteilungen IX führten regelmäßig konspirative Ermittlungen über die Getöteten und ihre Familien sowie über mögliche Motive und Mitwisser durch. Zugleich hatten sie die Aufgabe, den oder die nächsten Angehörigen der Verstorbenen zu informieren und gegebenenfalls Familie, Verwandte, Freunde, Arbeitskollegen und Nachbarn unter Beobachtung und Kontrolle zu nehmen.

Es sei „nicht ratsam, sofort mit der Tür ins Haus zu fallen“, heißt es in der Stasi-„Ordnung für die Bearbeitung von Leichenvorgängen“. Bei der noch unwissenden Witwe, dem Vater oder der Mutter zunächst mit einem allgemeinen Gespräch zu beginnen, „könne noch manchen wertvollen Hinweis zum Grenzverletzer ergeben“.⁶ Der Umfang der dann folgenden Information über den Todesfall erfordere „ebenfalls großes Fingerspitzengefühl“. Bewährt hätten sich folgende Mitteilungen:

„a) ... ist durch eine selbstverschuldete Grenzprovokation ums Leben gekommen,

b) ... ist durch Selbstverschulden tödlich verunglückt,

c) ... ist im Grenzgewässer ertrunken.“⁷

Da bei der Variante b) „durch Selbstverschulden tödlich verunglückt“ mit vielen Zusatzfragen über den Ort des Ge-

schehens gerechnet werden müsse, solle von der Variante a) Gebrauch gemacht werden, „da so leichter zu begründen ist, warum über den genauen Ereignisort keine Auskunft gegeben werden kann“.⁸

Das „Zeigen der Leiche“ sei den Angehörigen zu verweigern, ihr Einverständnis zu einer Urnenbeisetzung zu erreichen und ihnen eine Unterschrift unter eine entsprechende Erklärung abzuverlangen. Die Stasi übernahm die Bestattungskosten bis zur Urnenüberführung, beglich sie jedoch nicht selten mit dem Geld aus den Taschen der Getöteten.

Einer „Festlegung“ der Potsdamer Stasi-Bezirksverwaltung zufolge war den Angehörigen mitzuteilen, dass „eine Trauerfeier grundsätzlich nicht stattfindet“.⁹ Erst bei der Urnenbeisetzung dürfe gestattet werden, dass „eine Trauerfeier im engsten Rahmen durchgeführt wird, zu der auch ein Prediger ausgesucht werden kann“. Durch ihre Teilnahme an fast allen Beisetzungen nahmen Stasi-Mitarbeiter selbst dem Abschied von den Toten noch die Privatheit; sie überwachten die Predigten und beschatteten die Trauernden. Im Gespräch mit den Angehörigen sei zu erreichen, „daß über das Vorkommnis nichts an die Öffentlichkeit dringt, wobei geeignete Momente aus den Ermittlungs-

8| Ebd., Bl. 14.

9| Weisung des Leiters der BVfS Potsdam zur Regelung der Zuständigkeit und des Zusammenwirkens von Dienstseinheiten der Bezirksverwaltung bei der Bearbeitung von verletzten oder getöteten Grenzverletzern und durch Folgeerscheinungen verletzten oder getöteten Personen an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin im Bezirk Potsdam, Potsdam, 20.5.1970, in: BStU, Ast. Potsdam, BdL Dok. Nr. 400576, Bl. 3-11, Zitat Bl. 10. Hier auch die folgenden Zitate.

6| Vgl. Ordnung [des MfS] für die Bearbeitung von Leichenvorgängen, o. O., o. J., in: BStU, MfS, HA IX Nr. 5134,, Bl. 13.

7| Ebd.

ergebnissen zur Erreichung dieses Zieles geschickt ausgenutzt werden (moralisch verkommene Personen, kriminell Angefallene u. ä.)“. Was genau den Angehörigen über die Ursachen des Todes mitgeteilt werde, sei vom Ergebnis der Ermittlungen abhängig – und vor allem davon, was bereits über „westliche Organe und Propaganda, Verletzte und Festgenommene, andere DDR-Bürger“ über das „Vorkommnis“ an die Öffentlichkeit gedrungen sei.

Viele Todesfälle wurden Öffentlichkeit und Angehörigen aus den verschiedensten Gründen bekannt – und ließen sich von der Stasi nicht vertuschen oder verschleiern. Von der DDR-Propaganda wurden die Toten dann nicht selten als „Verbrecher“ diffamiert. Doch meistens verfuhr die Stasi nach der Befehlslage: Angehörige wurden – zumeist ohne Angabe der genauen Umstände – über den Tod informiert, aber zum Schweigen oder zum Lügen gegenüber Dritten verpflichtet, andere wurden schlicht über die Todesursachen belogen. Als Beweismittel wurden sogar falsche Todesumstände konstruiert. In einigen Fällen wurde der Tod selbst auf Nachfrage offiziell nicht bestätigt oder sogar geleugnet; Namen von Todesopfern – obwohl der Stasi bekannt – wurden geheim gehalten.

Mitarbeiter der gerichtsmedizinischen Institute, der Krankenhäuser, der Staatsanwaltschaft, der Volkspolizei, der Standesämter, der Bestattungsinstitute, des Krematoriums Baumschulenweg und der Friedhofsverwaltungen kooperierten mit der Staatssicherheit oder dienten ihr als Instrumente und beteiligten sich auf deren Wunsch oder Anweisung an der Manipulation von Beweismitteln und an der Fälschung amtlicher Dokumente wie Totenscheine und Sterbeurkunden, wie der

unten dokumentierte Ermittlungsbericht am Beispiel des Umgangs mit dem am 16. März 1981 an der Mauer erschossenen Dr. Johannes Muschol zeigt.

Nach 1990 bildeten beteiligte Ärzte, Staatsanwälte, Volkspolizisten, Mitarbeiter des Standesamts, des Krematoriums und der Friedhofsverwaltungen darüber gemeinsam mit den Stasi-Verantwortlichen eine Art Schweigekartell. Das spurlose Verschwinden der Leichname nicht nur von Dr. Johannes Muschol, sondern auch von Roland Hoff, Siegfried Noffke, Dieter Beilig, Silvio Proksch und Michael Bittner ließ sich deshalb nicht aufklären.

Die Wahrheit über die Todesumstände ihrer Angehörigen erfuhren die Familien oft erst in den 1990er Jahren nach der Öffnung der DDR-Archive und im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Gewalttaten an der Grenze.

Kontakt:

hertle@zzf-pdm.de